



Schaffung einer Heilpädagogischen Hilfsschule

Gemeindebeschluss vom 4. März 1956¹

1. ¹Es wird eine Heilpädagogische Hilfsschule geschaffen. Sie bezweckt, Kinder in ihren geistigen und körperlichen Veranlagungen unentgeltlich zu fördern, die wegen Schwachsinn von der öffentlichen Schule ausgeschlossen sind, aber nicht in einer Anstalt, sondern in der Familie leben und deren Eltern in der Stadt Zürich wohnen.

² Der Besuch der Schule ist freiwillig.

2. Kinder, welche die Volksschule wegen körperlicher Gebrechen nicht besuchen können, werden unentgeltlich einzeln unterrichtet.

¹ BS 2, 159.